



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs)

Änderung vom 18. Dezember 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Satz der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020¹,
verordnet:

I

Der Anhang der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2020 in Kraft.

18. Dezember 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

¹ SR 818.101.27

Anhang
(Art. 3 Abs. 2)

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

1. Staaten und Gebiete²

Andorra
Belize
Georgien
Kroatien
Litauen
Luxemburg
Montenegro
San Marino
Schweden
Serbien
Slowenien
Vereinigte Staaten von Amerika

2. Gebiete der Nachbarstaaten

Gebiete in Deutschland:

- Land Sachsen

Gebiete in Italien:

- Region Friaul / Julisch Venetien
- Region Venetien

² Steht ein Staat auf der Liste, so schliesst dies all seine Gebiete, Inseln und Überseegebiete ein, auch wenn diese nicht separat aufgeführt sind.